

# Entgelt- und Benutzungsordnung der Sporthallen in Oberhausen, der Tulla-Halle in Rheinhausen sowie der Sommerfesthalle

## § 1 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Räume der Sporthallen in Oberhausen, Am Schwarzen Weg, der Sommerfesthalle und der Tulla-Halle in Rheinhausen werden auf Antrag an Vereine, Gruppen und sonstige juristischen Personen sowie an einheimische Privatpersonen für Ausstellungen, Familienfeiern, Geburtstage und ähnliches mietweise überlassen. Eine Überlassung für Veranstaltungen deren Zweck überwiegend auf das Spielen von Computerspielen ausgerichtet ist, findet nicht statt. In der Sporthalle in Oberhausen sowie in der Sommerfesthalle sind darüber hinaus öffentliche Veranstaltungen im Rahmen von Partys, Faschingsveranstaltungen und Feiern, bei denen regelmäßig mit einem erhöhten Alkoholkonsum zu rechnen ist, nicht zulässig. Die Nutzung der Sporthalle in Oberhausen ist für die oben beschriebenen Veranstaltungen auf maximal 15 Veranstaltungen pro Jahr beschränkt.

Für Sportveranstaltungen und Übungsstunden werden die Sporthalle in Oberhausen und die Tulla-Halle in Rheinhausen nur Vereinen und Gruppen überlassen.

Die Sporthalle in der Jahnstraße wird ausschließlich Vereinen, Gruppen und Privatpersonen zur Abhaltung von Übungsstunden zur Verfügung gestellt.

## § 2 Überlassung der Hallen

Die Benutzung der Hallen wird privatrechtlich über einen Mietvertrag geregelt.

## § 3 Benutzungsentgelte

### 1. Sporthalle Oberhausen am Schwarzen Weg

Für die Nutzung der Einrichtung werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

#### 1.1 Nutzung der Halle für Veranstaltungen

##### 1.1.1

Veranstaltungen aller Art mit Ausnahme von eintrittsfreien Sportveranstaltungen

<b>von einheimischen Vereinen und Gruppen</b>	Nicht gewerblich	
	für die halbe Halle pro Tag	80,00 €
	für die ganze Halle pro Tag	160,00 €
	gewerbliche	
	für die halbe Halle pro Tag	120,00 €
	für die ganze Halle pro Tag	220,00 €
<b>von einheimischen juristischen Personen und Privatpersonen</b>	Nicht gewerblich	
	für die halbe Halle pro Tag	160,00 €
	Für die ganze Halle pro Tag	310,00 €
	gewerblich	
	für die halbe Halle pro Tag	200,00 €
	für die ganze Halle pro Tag	400,00 €

<b>von auswärtigen Vereinen, Gruppen, juristischen Personen und Privatpersonen</b>	Nicht gewerblich/gewerblich	
	für die halbe Halle pro Tag	250,00 €
	für die ganze Halle pro Tag	550,00 €

### 1.1.2

#### eintrittsfreie Sportveranstaltungen und Übungsstunden von Vereinen und Gruppen mit Erwachsenen

<b>von einheimischen Vereinen und Gruppen</b>	für die halbe Halle pro Stunde	3,50 €
	für die ganze Halle pro Stunde	6,50 €
<b>von auswärtigen Vereinen und Gruppen</b>	für die halbe Halle pro Stunde	10,00 €
	für die ganze Halle pro Stunde	19,00 €

### 1.1.3

#### eintrittsfreie Sportveranstaltungen und Übungsstunden von Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

<b>von einheimischen Vereinen und Gruppen</b>	für die ganze Halle pro Stunde	0,00 €
	für die halbe Halle pro Stunde	0,00 €

Im Hinblick auf die Förderung der Jugendarbeit wird auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet, wenn mehr als 50 % der Teilnehmer der Veranstaltung oder der Übungsteilnehmer zwischen 0 und dem vollendeten 18. Lebensjahr liegen. Haben mehr als 50 % der Teilnehmer das 18. Lebensjahr vollendet, werden Entgelte nach § 3 Ziffer 1.1.2 fällig.

## 1.2 Nutzung des Foyers

<b>von einheimischen Vereinen</b>		55,00 €
<b>von auswärtigen Vereinen</b>		110,00 €
<b>von juristischen Personen und Privatpersonen</b>		110,00 €

## 2. Sporthalle Oberhausen, Jahnstraße (Grundschule)

### 2.1.1

#### Übungsstunden von Vereinen und Gruppen mit Erwachsenen

<b>von einheimischen Vereinen, Gruppen und natürliche Personen</b>	für die Halle pro Stunde	2,10 €
<b>von auswärtigen Vereinen, Gruppen und natürliche Personen</b>	für die Halle pro Stunde	3,00 €

### 2.1.2

#### Übungsstunden von Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

<b>von einheimischen Vereinen und Gruppen</b>	für die Halle pro Stunde	0,00 €
---	--------------------------	--------

Im Hinblick auf die Förderung der Jugendarbeit wird auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet, wenn mehr als 50 % der Teilnehmer der Veranstaltung oder der Übungsteilnehmer zwischen 0 und dem vollendeten 18. Lebensjahr liegen. Haben mehr als 50 % der Teilnehmer das 18. Lebensjahr vollendet, werden Entgelte nach § 3 Ziffer 1.1.2 fällig.

### **3. Sommerfesthalle**

Für die Nutzung der Sommerfesthalle werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

#### **3.1 Nutzung der Sommerhalle für Veranstaltungen**

<b>Von einheimischen Vereinen und Gruppen</b>	für gewerbliche Veranstaltungen	150,00 €
	für nicht gewerbliche Veranstaltungen	100,00 €
<b>Von auswärtigen Vereinen und Gruppen</b>	für gewerbliche Veranstaltungen	300,00 €
	für nicht gewerbliche Veranstaltungen	150,00 €
<b>Von juristischen Personen und einheimischen Privatpersonen</b>	für gewerbliche Veranstaltungen	300,00 €
	für nicht gewerbliche Veranstaltungen	150,00 €

### **4. Tulla-Halle**

Für die Nutzung der Tulla-Halle werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

#### **4.1 Nutzung der Halle für Veranstaltungen**

##### **4.1.1**

Veranstaltungen aller Art mit Ausnahme von eintrittsfreien Sportveranstaltungen

<b>von einheimischen Vereinen und Gruppen</b>	für gewerbliche Veranstaltungen	103,00 €
	für nicht gewerbliche Veranstaltungen	52,00 €
<b>von einheimischen juristischen Personen und Privatpersonen</b>	für gewerbliche Veranstaltungen	206,00 €
	Für nicht gewerbliche Veranstaltungen	52,00 €
<b>von auswärtigen Vereinen, Gruppen juristischen Personen und Privatpersonen</b>	für gewerbliche/nicht gewerbliche Veranstaltungen	550,00 €

##### **4.1.2**

eintrittsfreie Sportveranstaltungen und Übungsstunden von Vereinen und Gruppen mit Erwachsenen

<b>von einheimischen Vereinen und Gruppen</b>	für die Halle pro Stunde	3,10 €
<b>von auswärtigen Vereinen und Gruppen</b>	für die Halle pro Stunde	10,00 €

### 4.1.3

eintrittsfreie Sportveranstaltungen und Übungsstunden von Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

von einheimischen Vereinen und Gruppen	für die Halle pro Stunde	0,00 €
--	--------------------------	--------

Im Hinblick auf die Förderung der Jugendarbeit wird auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet, wenn mehr als 50 % der Teilnehmer der Veranstaltung oder der Übungsteilnehmer zwischen 0 und dem vollendeten 18. Lebensjahr liegen. Haben mehr als 50 % der Teilnehmer das 18. Lebensjahr vollendet, werden Entgelte nach § 3 Ziffer 4.1.2 fällig.

### 4.2 Küchennutzung

Für die Nutzung der Küche wird ein Betrag von 50,00 € in Rechnung gestellt.

### 5. sonstige Entgelte für alle Hallen

Neben den Entgelten für Veranstaltungen und eintrittsfreien Sportveranstaltungen werden Entgelte für den Verbrauch von Wasser/Abwasser, Strom und Müllabfuhr nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen erhoben. Darüber hinaus kann eine Kautions festgesetzt werden.

Die Gemeinde stellt bei Bedarf und sofern verfügbar einen Toilettenwagen gegen Entrichtung eines Entgeltes in Höhe von 80,00 € zzgl. notwendiger Reinigungskosten zur Verfügung.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Oberhausen-Rheinhausen, den 20.10.2009

Martin Büchner  
Bürgermeister